OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605529/8/VG

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J W, vertreten durch X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschat Gmunden vom 15. September 2022, GZ: BHGM/920070104308/20, wegen Übertretung des Luftfahrtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 15. September 2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen des § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetzes (LFG) gemäß § 169 Abs. 1 LFG zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 16 Stunden).

Dem Bf wurde Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 03.06.2020, 10:13 Uhr
Ort: X, Grundstück-Nr. X, KG X
Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: X (D)

Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges Hubschrauber Airbus H125 mit dem Kennzeichen X zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist.

Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Die Außenlandung war nicht von der Allgemeinbewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.12.2019, GZ. VERK-2019-519499/2-Wa umfasst.

2. Datum/Zeit: 03.06.2020, 11:38 Uhr
Ort: X, Grundstück-Nr. X, KG X
Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: X (D)

Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges Hubschrauber Airbus H125 mit dem Kennzeichen D-HAAS zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung einen Außenabflug durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist.

Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Der Außenabflug war nicht von der Allgemeinbewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.12.2019, GZ. VERK-2019-519499/2-Wa umfasst.“

2. Die Zustellverfügung dieses Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Herr
J M W
p.A. RA X
X
X“

3. Das Straferkenntnis wurde Rechtsanwalt X am 20. September 2022 zugestellt, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine ausgewiesene Vollmacht des Rechtsvertreters für das gegenständliche Strafverfahren vorlag.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2023 (gemeinsam mit drei weiteren den Bf betreffenden Verwaltungsstrafverfahren). Der für die gegenständliche Entscheidung relevante Sachverhalt ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde sowie der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf gehen – wie sich aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde und dem Beschwerdeschriftsatz des Bf unzweifelhaft ergibt – übereinstimmend davon aus, dass die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses am 20. September 2022 an den damals noch nicht ausgewiesen Rechtsvertreter des Bf erfolgte. Die belangte Behörde vertritt allerdings unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1989, 89/01/0275, die Rechtsansicht, dass dieser Zustellmangel am 18. Oktober 2022 geheilt ist. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Übermittlung des Beschwerdeschriftsatzes an die belangte Behörde, der die Vollmachtsbekanntgabe sowie den Hinweis, dass der Rechtsvertreter das Straferkenntnis erhalten hat, enthält.

Damit ist die belangte Behörde jedoch aus den folgenden Gründen nicht im Recht:

In seiner Entscheidung vom 18. Juni 2008, 2005/11/0171, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung vom 29. November 1989, 89/01/0275, ausgeführt, dass eine Heilung des Zustellmangels gemäß der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Zustellgesetz (Die wortident mit der nunmehr geltenden Fassung des § 7 Zustellgesetz ist, Anm.) dann nicht in Frage kommt, wenn – wie gegenständlich - der an den Bf als Normadressaten des Straferkenntnisses gerichtete, entsprechend der Zustellverfügung aber an den Rechtsanwalt als Empfänger (im formellen Sinn) zugestellte Bescheid mangels Bestehens eines Vollmachtsverhältnisses nicht wirksam zugestellt wurde. Die entsprechend der Zustellverfügung erfolgende Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, vermag nämlich gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten.

Da somit das angefochtene Straferkenntnis nicht rechtwirksam erlassen wurde, ist dem LVwG Oö. eine meritorische Entscheidung verwehrt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das LVwG Oö. sieht sich aber aus verfahrensökonomischen Gründen zu folgenden Bemerkungen veranlasst (obiter dictum):

Das LVwG Oö. hat in der gegenständlichen Angelegenheit am 9. Februar 2023, gemeinsam mit drei weiteren den Bf betreffenden Verwaltungsstrafverfahren, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser Verhandlung hat der Bf für das LVwG Oö. nachvollziehbar geschildert, dass die Außenlandung und der Außenabflug am 3. Juni 2020 im Zusammenhang mit einem Arbeitsflug in der Nähe des G-hauses erfolgten (Bau eines Klettersteiges in der Wand des Eselsteins). Das gegenständliche Grundstück wurde vom Bf aufgrund der Nähe zum Einsatzort aus sicherheitstechnischen Überlegungen gewählt. Die Besonderheit lag im konkreten Fall darin, dass das Tankfahrzeug nicht zum hoch über dem Meeresspiegel gelegenen G-haus (auf 2.146 m ü.A.) hätte fahren können. Zur Betankung wurde daher das gegenständliche Grundstück in X gewählt, weil die Flugzeit von dort lediglich ca. 5 bis 6 Minuten beträgt und so auch weniger Kerosin getankt werden musste, was sicherheitstechnisch bei einem Flug mit hohen Lasten und hoher Höhe über dem Meeresspiegel wichtig ist. Zudem war der sonst in Frage kommende öffentliche Flugplatz zu weit weg (für einen Hin- und Rückflug). Die belangte Behörde wird vor dem Hintergrund dieses Verhandlungsergebnisses im fortgesetzten Verfahren zu entscheiden haben, ob sie in der gegenständlichen Angelegenheit ein für den Bf rechtswirksames Straferkenntnis erlässt oder das Verwaltungsstrafverfahren einstellt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die Entscheidung basiert auf der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 2008, 2005/11/0171.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch